

ENTWURF
Gesetz
zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes.

§ 1

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19. November 2012 (GVBl. LSA S. 536), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (MFG LSA).“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Ziele“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ziel“ wird durch das Wort „Ziele“ ersetzt.

bb) Die Wörter „ist es“ werden durch das Wort „sind“ ersetzt.

cc) Das Wort „die“ nach dem Wort „sowie“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mittelständische Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung. Zur mittelständischen Wirtschaft zählen auch entsprechende Belegschaftsgesellschaften und Freie Berufe, deren Besonderheiten Rechnung zu tragen ist.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

„Wirtschaft entwickelt sich aus sich selbst heraus.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Förderinhalte

Das Land kann in Ausführung einer aktiven und flexiblen Mittelstandsförderung insbesondere

1. die Innovations- und Investitionstätigkeit,
 2. die Bewältigung der Herausforderungen des technischen Fortschritts, der Digitalisierung und des nachhaltigen und ökologischen Wirtschaftens,
 3. die Erschließung und Sicherung überregionaler, insbesondere ausländischer Märkte,
 4. Existenzgründungen und eine Gründungs- und Unternehmerinnenkultur/Kultur der Selbständigkeit,
 5. die Unternehmensnachfolge,
 6. die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen,
 7. die Deckung des Fachkräftebedarfs und Nachwuchsgewinnung sowie die Integration von Migrantinnen und Migranten,
 8. die berufliche Aus- und Weiterbildung,
 9. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 10. die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat,
 11. die zwischenbetriebliche Kooperation insbesondere zur Bildung von Netzwerken und Clustern sowie
 12. die Beratung
- fördern.

Im Rahmen der Mittelstandsförderung ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern umzusetzen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung gemäß § 3 kann in Form von Darlehen, Zuschüssen, Garantien, Bürgschaften oder Beteiligungen gewährt werden.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Förderung soll im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach dem Wort „kann“ wird das Wort „aber“ eingefügt.

dd) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Über die Förderung hinaus kann auch Unterstützung in nicht finanzieller Weise gewährt werden.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „kleinen und mittleren Unternehmen“ durch die Angabe „KMU“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Förderungsmaßnahmen“ durch die Wörter „eine Fördermaßnahme“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Förderungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes gewährt.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Fördermaßnahmen können als Einzelfallförderungen oder auf der Grundlage von Förderprogrammen und Förderrichtlinien durchgeführt werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fördermaßnahmen des Landes, die Auswirkungen auf die KMU haben könnten, sind aufeinander abzustimmen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Förderungsmaßnahmen“ durch das Wort „Fördermaßnahmen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Vorbereitung und Festlegung von Art und Umfang der Förderprogramme oder der Förderrichtlinien für KMU können die zuständigen Kammern und Verbände sowie die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gehört werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Durchführung von Fördermaßnahmen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land kann juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts im Rahmen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt“ mit der Wahrnehmung von Landesaufgaben zur Durchführung von Fördermaßnahmen beauftragen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dabei ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „mindestens alle vier Jahre beginnend im Jahr 2002“ durch die Wörter „beginnend im Jahr 2019 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Förderungsmaßnahmen“ durch das Wort „Fördermaßnahmen“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Das für Mittelstandsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Mittelstandsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz regelt die Mittelstandsförderung in Sachsen-Anhalt. Ziele des Gesetzes sind es, die mittelständische Wirtschaft zu stärken, die Gründung und Entfaltung unternehmerischer Tätigkeit zu fördern sowie die Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und auszubauen. Wirtschaft entwickelt sich aus sich selbst heraus. Eine Förderung auf Basis des Gesetzes soll die Eigeninitiative anregen und geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen, ohne dadurch die Eigenverantwortung des Geförderten zu ersetzen. Das Mittelstandsförderungsgesetz datiert vom 27. Juni 2001 und wurde am 19. November 2012 durch Aufhebung von § 8 (Beteiligung an öffentlichen Aufträgen) geändert. Das bestehende Mittelstandsförderungsgesetz ist nach mehr als 15 Jahren überarbeitungsbedürftig, um es an die heutigen Anforderungen anzupassen. Auch der Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt Nr. 7/1241 vom 6. April 2017 gibt Inhalte der Änderung vor. Dies betrifft vor allem die Erweiterung der Förderinhalte und die Maßnahmen zum Bürokratieabbau. Der Gesetzentwurf bildet den Rahmen und die Grundlage für den Erlass von Förderprogrammen und Förderrichtlinien für die mittelständische Wirtschaft in Sachsen-Anhalt. Gleichzeitig werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, so lautet z. B. die neue Gesetzesbezeichnung „Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (MFG LSA)“.

Rechtsansprüche auf eine Fördermaßnahme werden durch das Gesetz im Einzelfall nicht begründet. Die Gesetzesänderung hat damit keine unmittelbaren kostenmäßigen Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Gleichwohl werden weiterhin Förderprogramme und Förderrichtlinien in den jährlichen Landeshaushalten veranschlagt und bewirtschaftet, die sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes orientieren. Da mit der Änderung des Gesetzes der Rahmen für mögliche Förderinhalte und nicht die Förderhöhe festgelegt wird, können kostenmäßige Auswirkungen nicht der Gesetzesänderung zugeordnet werden. Zudem kann die neu begründete Verpflichtung, mittelstandsentslastende Maßnahmen einzuleiten, zu einem höheren Aufwand der öffentlichen Verwaltung führen. Auch diese möglichen Kosten können nur im Einzelfall ermittelt werden.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung konnte abgesehen werden, weil es sich einerseits um ein Vorhaben handelt, dessen Durchführung bereits politisch angeregt wurde, andererseits mit dem Vorhaben selbst aber keine unmittelbar geltenden Ansprüche begründet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1:

In der Bezeichnung des Gesetzes wurde ein Bezug zum Land Sachsen-Anhalt sprachlich hergestellt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstaben a und b:

In der Überschrift des § 1 sowie im Absatz 1 erfolgte eine sprachliche Anpassung, indem das Wort „Ziel“ durch das Wort „Ziele“ ersetzt wurde, da in Absatz 1 mehrere Ziele genannt werden.

Zu Buchstabe c:

Neu aufgenommen in das Gesetz wird eine Definition der mittelständischen Wirtschaft zur Klarstellung des Geltungsbereiches. Die mittelständische Wirtschaft im Sinne des Gesetzes umfasst Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition im Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Gesetz schließt die Förderung größerer Unternehmen nach anderen Rechtsgrundlagen nicht aus.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Mit dem neu aufgenommenen programmatischen Satz wird das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe noch einmal bekräftigt.

Zu Buchstabe b:

Hierbei handelt es sich um Änderungen, die aus der Änderung unter Buchstabe a folgen.

Zu Nummer 4:

Die Förderinhalte wurden in Hinblick auf seit 2001 neu hinzugekommene gesellschafts-

politische Herausforderungen erweitert und berücksichtigen die im Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt Nr. 7/1241 vom 6.4.2017 gesetzten Schwerpunkte. Darüber hinaus wurden Formulierungen aktualisiert. Die Reihenfolge der Förderinhalte präjudiziert keine Rangfolge. Dabei ist die Aufzählung der Förderinhalte, die nach dem Wortlaut des § 3 „insbesondere“ gefördert werden können, nicht abschließend. Mit dieser Öffnungsklausel soll erreicht werden, dass weitere Förderinhalte durch das Gesetz auch abgedeckt werden können. Schließlich erfolgte eine sprachliche Anpassung bei der Berücksichtigung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Rahmen der Mittelstandsförderung.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Förderinstrumente wurden u. a. um Garantien erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Förderung soll im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein. Das bezieht sich auf das Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Zweckbindungsnachweisverfahren von Zuwendungen. Die Behörden des Landes sowie die übrigen im § 6 genannten Institutionen sind bereits bestrebt, die formalen Anforderungen für Förderverfahren auf das notwendige Maß zu beschränken. Wenn die Möglichkeit besteht, soll der bürokratische Aufwand verringert werden. Erfolgt z. B. bürokratischer Aufwand auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, so ist ein Verzicht nicht möglich. Bei Erlass und Novellierung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit Bezug zur Mittelstandsförderung ist der bürokratische Aufwand für die potenziellen Antragsteller so gering wie möglich zu halten (siehe auch Begründung zum neuen § 9 Satz 2).

Zu Doppelbuchstabe cc:

Hier erfolgte eine sprachliche Anpassung durch Einfügung des Wortes „aber“, um den Bezug zu Satz 2 darzustellen.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Über diese Förderinstrumente im engeren Sinn hinaus kann auch eine Unterstützung in nicht finanzieller Weise erfolgen, so z. B. durch Unterstützungs- und Koordinierungsstrukturen (z. B. Fachkräftesicherungspakt, Teilnahme von Unternehmen an Delegationsreisen). Bei diesen nicht finanziellen Maßnahmen stehen die Begleitung, Bündelung oder Weitergabe der unterschiedlichsten Anliegen der mittelständischen Wirtschaft im Vordergrund.

Zu Buchstabe b:

Hier wurden die Wörter „kleinen und mittleren Unternehmen“ durch das Wort „KMU“ ersetzt. Diese sprachliche Anpassung erfolgte im Hinblick auf die in § 1 Absatz 2 neu in das Gesetz aufgenommene Definition der mittelständischen Wirtschaft.

Zu Buchstabe c:**Zu Doppelbuchstabe aa:**

In Satz 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung durch die Änderung des Wortes „Förderungsmaßnahmen“ in die Wörter „eine Fördermaßnahme“.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Im neuen Satz 2 erfolgt eine Klarstellung, dass die Förderungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes gewährt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Im neuen Satz 4 wird definiert, was unter „Fördermaßnahmen“ im Rahmen des Gesetzes zu verstehen ist. Danach werden in diesem Gesetz unter Fördermaßnahmen sowohl Einzelfallförderungen als auch Förderungen auf der Grundlage von Förderprogrammen und Förderrichtlinien subsumiert.

Zudem erfolgt eine Klarstellung, dass Rechtsansprüche auf eine Fördermaßnahme durch dieses Gesetz im Einzelfall nicht begründet werden.

Zu Nummer 6:**Zu Buchstabe a:****Zu Doppelbuchstabe aa:**

Hier wurden die Wörter „kleine und mittlere Unternehmen“ durch das Wort „KMU“ ersetzt. Diese sprachliche Anpassung erfolgte im Hinblick auf die in § 1 Absatz 2 neu in das Gesetz aufgenommene Definition der mittelständischen Wirtschaft.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Das Wort „Förderungsmaßnahmen“ wurde in das Wort „Fördermaßnahmen“ sprachlich an § 4 angepasst.

Zu Buchstabe b:

Die Beteiligung der Institutionen bezieht sich in dieser Vorschrift auf Förderprogramme oder Förderrichtlinien. Eine Beteiligung bei Einzelfallförderungen ist nicht beabsichtigt, daher wurde das Wort "Fördermaßnahmen" durch die Wörter "der Förderprogramme oder der Förderrichtlinien" ersetzt. Nicht für alle Förderprogramme oder Förderrichtlinien sowie deren Ände-

rungen erscheint eine Anhörung aller Institutionen sinnvoll und effizient. Zur Bürokratieentlastung sollte daher eine Anhörung der genannten Institutionen nicht zwingend erfolgen. Insbesondere Vorhaben, die nahezu keinen alternativen Handlungsspielräume besitzen, oder eine Umsetzung bestehender rechtlicher Vorgaben beinhalten (z. B. beihilferechtlicher Art), unterfallen künftig keiner Anhörungsnotwendigkeit. Die für die Landesregierung Sachsen-Anhalt geltenden Beteiligungserfordernisse regelt § 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt – Allgemeiner Teil – (GGO LSA I) näher.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der Überschrift von § 7 dient der Klarstellung, dass hier keine Maßnahmeträger i. S. d. Zuwendungsrechtes, d. h. Zuwendungsempfänger, gemeint sind.

Zu Buchstabe b:

Die Wörter „der Landeshaushaltsordnung“ wurden um die Wörter „des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt“ ergänzt. Die Landeshaushaltsordnung ist hier nicht umfassend, weil bei der Übertragung von Förderprogrammen weitere rechtliche Vorschriften zu beachten sind, wie bei Beauftragung der der Investitionsbank Sachsen-Anhalt die Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2012. Im Übrigen erfolgt mit der Änderung lediglich eine Klarstellung, dass hier keine Maßnahmeträger i. S. d. Zuwendungsrechtes gemeint sind, sondern die mit den Landesaufgaben beauftragten Dritten (Geschäftsbesorgung, ggfs. Beleihung), die damit jedoch keine Träger der Maßnahme werden. Inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Mit dieser Formulierung wird die Verpflichtung, auf mittelstandsfreundliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften hinzuwirken, begründet. Im ersten Schritt ist vor dem Erlass einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zu prüfen, ob eine Regelung mittelstandsrelevant ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob eine mittelstandsfreundliche Gestaltung möglich ist. Bei Vorliegen einer mittelstandsfreundlichen Alternative ist im Rahmen des Ermessens zu entscheiden, ob diese umgesetzt wird. Sie ist umzusetzen, wenn eine Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Aspekte dies geboten erscheinen lässt. Zu den zu berücksichtigenden Aspekten zählen unter anderem auch die Belastungen für die öffentliche Hand, die mit der mittelstandsfreundlichen Alternative einhergehen.

Zu Buchstabe b:

Hierbei handelt es sich um Änderungen, die aus der Änderung unter Buchstabe a folgen.

Zu Nummer 9:**Zu Buchstabe a:**

Der Zeitraum für die Vorlage des Mittelstandsberichtes wird von vier Jahren auf fünf Jahre erhöht. Mit der Anpassung des Zeitraumes ist sichergestellt, dass der Mittelstandsbericht jeweils einmal in der Legislaturperiode vorgelegt wird. Der auf die Legislaturperiode entfallende Berichtszeitraum umfasst damit in etwa die Hälfte der vorherigen und die Hälfte der aktuellen Legislaturperiode.

Zu Buchstabe b:

Das Wort „Förderungsmaßnahmen“ wurde durch das Wort „Fördermaßnahmen“ ersetzt und damit sprachlich an § 4 angepasst.

Zu Nummer 10:**Zu Buchstabe a:**

Das Außerkrafttreten bedarf keiner gesonderten Regelung.

Zu Buchstabe b:

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die aus der Änderung unter Buchstabe a folgt.

Zu § 2:

Die Bekanntmachung des geänderten Gesetzes ist zu regeln.

Zu § 3:

Das Inkrafttreten des geänderten Gesetzes ist zu regeln.